

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

157 (10.10.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 157.

Karlsruhe 10. October.

Sechs und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten
Kammer.

Karlsruhe den 31. August 1831.

Nachdem Sekretär Grimm und die Abg. Dörr und Kettig v. K. einige Petitionen eingereicht haben, die nach einer kurzen Diskussion, welche durch die von Kettig eingereichte, das Laubsammeln betreffende Petition veranlaßt wurde, an die Petitionscommission gewiesen werden, zeigt Knapp an, daß er sich von dem Finanzminister in einer der nächsten Sitzungen über den Ertrag der Kapitaliensteuer Auskunft erbitten werde.

Der Präsident eröffnet hierauf die Berathung über den von dem Abg. Rutschmann erstatteten Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung und allgemeinen Kassenverwaltung. (S. Nro. 135 u. 136.)

Der Vorschlag der Budgetcommission: „die Mehrausgabe der Steuerverwaltung in den Jahren 1827/28 bis 1829/30 im Durchschnittsbetrage von 77,772 fl. 17 kr. zu genehmigen,“ wird ohne Discussion einstimmig angenommen; auch der weitere Antrag: „den Mehraufwand der allgemeinen Kassenverwaltung in den Jahren 1827/28 bis 1829/30 im Durchschnittsbetrage von 1319 fl. 2 kr. zu genehmigen,“ wird durch eine Mehrheit aller Stimmen gegen eine zum Beschluß erhoben.

Der Abg. Fecht richtet hierauf an die Regierungscommission die Frage, ob für den Fall, wenn sich die Cholera auch über Baden verbreite, Vorsorge getroffen werde für die Weiber und Kinder unbefolgter Ärzte, im Falle, daß solche bei Ausübung ihres Berufes von dieser Krankheit hinweggerafft würden. Er erhält von dem Staatsr. Nebelius die beruhigende Versicherung, daß die Regierung keine nöthige Vorsorge versäumen werde; bei den vor mehreren

Jahren herrschenden Nervenfebern, habe man ähnliche Sorge für die Hinterlassenen solcher Ärzte getragen; übrigens sei nach allen bis jetzt gemachten Erfahrungen die Gefahr der Ansteckung für Ärzte nicht so groß, als man vielleicht geglaubt habe.

Die Tagesordnung führt nun auf Berichte der Petitionscommission.

1. Der Abg. Bader berichtet über die Bitte des Paul Nerpel von Berwangen um vollständige Entschädigung wegen Wegnahme und Veränderung seines Eigenthums zu Anlegung der Rappenauer Salinenstraße. — Der Antrag der Commission, diese Petition dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu gesetlicher Prüfung und Entscheidung zu übergeben, wird mit Stimmeneinhelligkeit zum Beschluß erhoben.

2. Der Abg. Kettig v. K. berichtet über die Beschwerde der Gemeinden Blansingen und Kleinkems, Amtes Lörrach, wegen Benachtheiligung bei den Rheiminselentschädigungen und ihre Bitte um Nachlaß noch schuldiger 3646 fl. — Die Mehrheit tritt dem Antrage bei, diese Petition dem Großherzogl. Staatsministerium zur Berücksichtigung zu empfehlen.

3. Derselbe berichtet über die Bitte derselben und der zum Amte Müllheim gehörigen Gemeinden Rheinweiler, Schliengen, Steinenstadt und Bellingen wegen Abgabe von Flußbaumaterial um regulirte Preise. — Die Commission trägt darauf an, wegen der Bitte um Aufhebung der zwangsweisen Abtretung von Faschinenholz zum Flußbau zur Tagesordnung überzugehen; wegen des regulirten Preises aber die Petition dem Großh. Staatsministerium zur Prüfung und zu einer von 5 zu 5 Jahren zu erneuernden Bestimmung des Preises zu übergeben. Die

Kammer tritt dem ersten Antrage mit großer Mehrheit, dem letztern einstimmig bei.

4. Derselbe berichtet über die Bitte der Fischer zu Breisach und Neuburg, das Fischen innerhalb ihrer Banngränzen jenseits des Rheinthalwegs betreffend. Er trägt darauf an, diese Bitte dem Großherzogl. Staatsministerium zu empfehlen, welchem Antrage die Kammer einstimmig beitrifft.

5. Derselbe berichtet endlich über die Forderung der Gemeinden der Grafschaft Hauenstein für Kriegslieferungen ad 102,980 fl. 50 fr.; und trägt darauf an, zur Tagesordnung überzugehen.

Auf Ruapps Antrag, dieses Verhältniß näher untersuchen zu lassen, beschließt die Kammer mit 24 Stimmen gegen 19, diese Petition an das Großherzogl. Staatsministerium zur Erörterung und Erledigung zu empfehlen.

Erste Kammer. Ein und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe den 20. August 1831.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer über die Einnahmen und Ausgaben der unter dem Ministerium der Justiz und des Innern stehenden Verwaltungszweige von 1827—1829 vor, welche der Budgetcommission überwiesen wird.

Nach der Tagesordnung wird hierauf die Discussion über den die Rechte der Gemeindeglieder und die Erwerbung des Bürgerrechts betreffenden Gesetzesentwurf eröffnet und von §. 1 bis §. 43 fortgesetzt. Es nehmen, außer dem Reg. Commiss. Staatsrath Winter daran Theil: Frhr. v. Wessenberg, Staatsr. Fröhlich, Frhr. v. Göler, Geh. Rath v. Rüdert, der durchl. Fürst zu Fürstenberg, Prälat Hüffel, Großhofmeister von Berckheim, der durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim, Frhr. v. Zobel, Oberhofmarschall v. Gayling, Frhr. v. Falkenstein, Graf v. Hennin.

Die §. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 41 und 43. werden unverändert nach der von der zweiten Kammer herüber gekommenen Redaction angenommen (S. Nr. 99. 100. 101. 102 und 114.)

Zu §. 5 wird nach dem Vorschlage des Geh. Rathes v. Rüdert folgender Satz am Ende beigefügt: „Sie (die Ehe-

frau) hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen, und wenn er stirbt, nur dann, wenn sie einen eigenen Haushalt im Orte führt.“

Der §. 13 wird nach dem Antrage des Oberhofmarschalls v. Gayling in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen, wornach er mit den nöthigen Redactionsänderungen also lautet: „Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sei, weder für die Gemeindefasse noch für den Gemeinderath gefordert werden.

Dem Worte „Lokalanstalten“ in §. 14 wird nach dem Vorschlage des Frhrn. v. Wessenberg als nähere Bezeichnung das Wort „gemeinnützig“ vorgelegt.

Der §. 22 erhält nach dem Antrage der Commission die in dem Regierungsentwurf gegebene Fassung, wornach er lautet: „die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind: 1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweiges nach Vorschrift des §. 10 Nr. 2 und 3; 2) der Besitz des in §. 23 festgesetzten Vermögens.“

Der §. 27 wird nach dem Antrage des durchl. Fürsten zu Fürstenberg unmittelbar nach dem §. 23 eingeschaltet.

Der letzte Absatz des §. 40 wird nach folgender von dem Reg. Commissär Staatsr. Winter vorgeschlagener Fassung angenommen: „Der Ausländer hat das doppelte Einkaufsgeld zu entrichten und das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen. Ausgenommen sind die Unterthanen deutscher Bundesstaaten, welchen die Bestimmungen des §. 30 und 35 zu Gute kommen, in so fern sie sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerwitwe verheirathen.“

Erste Kammer. Zwei und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe den 22. August 1831.

Das Sekretariat macht bekannt, daß die Freiherrn v. Neveu, v. Zobel und v. Göler zur Begutachtung des Gesetzesentwurfes wegen Aufstellung von Gemeindegliedern erwählt seien.

Reg. Commiss. Staatsr. Winter theilt der Kammer die Nachricht mit, daß in Basel die Unruhen aufs Neue ausgebrochen, von Seiten der Großherzoglichen Regierung durch Aufstellung von Gensdarmen an der Gränze aber die nöthige Vorsorge getroffen sei.

Das hohe Präsidium legt hierauf eine von der zweiten

Kammer eingekommene Adresse in Betreff der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Verordnungen vor.

Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts betreffend. Sie beginnt mit §. 43 und endet mit §. 80.

Es nehmen an der Berathung Theil: der Reg. Commiss. Staatsr. Winter, Geh. Rath v. Rüdert, Frhr. v. Zobel, der durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim, Frhr. v. Wessenberg, Frhr. v. Göler, der durchl. Fürst zu Fürstenberg, der Staatsminister v. Türkheim, Frhr. v. Falkenstein, Staatsrath Fröhlich, Großhofmeister v. Berckheim und Prälat Hüffell.

Die §§. 43. 44. 45. 47 bis 57. 59 bis 68. 70 bis 77 und 79 werden unverändert nach der Redaction der zweiten Kammer angenommen (S. Nr. 114 und 117) der §. 46 wird nach folgender Fassung der Commission angenommen: „Frei von persönlichen Lasten, so viel sie noch Statt finden, sind: 1) die Gemeindebürger die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster (das Übrige wie im Entwurf der zweiten Kammer).

Bei §. 58. wird nach dem Antrage des Geheimen Rathes v. Rüdert nach den Worten: „die Pflicht, diese Kinder“ noch beigefügt: „(S. 56.)“

Am Ende des §. 69 wird auf den Antrag des Frhrn. v. Göler noch beigefügt: „und des Eintritts in den Staatsdienst und während desselben.“

Nach dem Antrage des Reg. Commissärs Staatsr. Winter wird der §. 78 also gefaßt: „Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und eben so nach ihrem Absterben, hinsichtlich ihrer Kinder.“

Aus dem §. 80 wird nach dem Antrage der Commission die Zurückweisung auf §. 37 weggelassen.

Am Schlusse der Sitzung erhält der Erzbischof Bernard zu Besorgung dringender Berufsgeschäfte auf etliche Wochen Urlaub, der Oberhofmarschall von Gayling auf einige Tage.

(Fortf. des Budgetsberichts vom Abgeordneten v. Isstein.)

In der Budgetperiode von 1833/35, nach Erledigung der angeführten Gegenstände, wird der Kostenaufwand jedenfalls weit geringer seyn. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so darf der wahre Freund des Vaterlandes, der ächte Bürger nicht nach Gulden rechnen, wenn es sich um die heiligsten Rechte des Volkes, um die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Staates und um die Bewilligung der Steuern handelt.

Dem klar Suchenden und dem Unbefangenen entgeht nicht der unberechenbare Nutzen, welcher bereits durch die aus dem ständischen Wirken hervorgegangene Ordnung in dem gesammten Staatshaushalt und Rechnungswesen erwachsen ist. Er weiß, wie manchen Mißbräuchen schon gesteuert wurde, und versteht die unendlichen Vortheile der freien Rede zu würdigen, die mit Kraft, Wahrheit und Mäßigung geführt, den größten Nutzen dadurch bewirken, daß sie das Unrecht rügen und Uebles verhüten. Er weiß endlich, daß, wenn einmal durch fortschreitendes harmonisches Zusammenwirken der Kammern und der Regierung die Staatsverwaltung im Geiste der Verfassung geregelt und ein festes, wohlabgemessenes Budget gegeben seyn wird, die künftigen Arbeiten einfacher, und die Landtage kürzer seyn werden. Deswegen wird die Kammer nunmehr ihr Hauptaugenmerk auf das Budget wenden, sie wird dabei den von der Commission aufgestellten Grundsatz, Ersparnisse in allen Theilen der Verwaltung, wo sie ausführbar sind, eintreten zu lassen, genehmigen und mit Ernst und Einigkeit zum Wohl des Staates durchführen. Sie wird aber auch nicht anstehen, die Nothwendigkeit von Ersparnissen an ihren eigenen Ausgaben zu bethätigen. Der Verein von Männern, den des Volkes Vertrauen und freie Wahl in diesem Saale versammelt hat, ist von ächter Vaterlandsliebe durchdrungen, will aufrichtig das Gute und hat dies schon vielfach bewiesen. Jeder von Ihnen bringt Opfer, manche große Opfer für die Sache des Volkes. Demungeachtet wird Keiner zögern, noch ein weiteres Opfer dadurch zu geben, daß er gern und bereitwillig in eine künftige Herabsetzung der Diät des Deputirten einwillige. Wohl erinnert sich die Commission bei dieser Gelegenheit des höchst üblen Eindruckes, welchen ein aus der andern Kammer ausgegangener Antrag

auf gänzliche Aufhebung der Diäten für die Abgeordneten in der öffentlichen Meinung gemacht hat:

Aber, so wie die Verwirklichung jenes Antrages der freien, unabhängigen Volksrepräsentation eines kleinen Staates den Todesstoß gegeben haben würde, so muß der Antrag der Commission die Liebe zu der Verfassung, das Vertrauen zu den Kammern haben, indem er dem Volke zeigt, daß die Abgeordneten Badens, wenn sie Ersparnisse von der Regierung und von allen Staatsbeamten fordern, auch ihrerseits nicht zurück bleiben und gern zur Erleichterung ihrer Mitbürger beitragen.

Die Commission stellt daher den Antrag:

1) Die Diäten der landständischen Deputirten für die Zukunft und von dem nächsten Landtage an von 5 fl. auf 4 fl. herabzusetzen;

2) In Erwägung der dadurch sich ergebenden Ersparnisse für die Kosten der Landstände die jährliche Summe von 25,000 fl. in das Budget von 1831/33 aufzunehmen.

Wegen den Kosten, welche durch die, in das Etatsjahr 1831 sich ausdehnenden Landtagsitzungen von 1830 entstehen, wird die Commission bei den außerordentlichen Ausgaben ihren Antrag stellen.

Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.

Der Budgetansatz ist 11,000 fl.
Im Jahr 1828 waren 14,464 fl. bewilligt, aber nie wirklich ausgegeben worden.

Der dermalige Bedarf wird nachgewiesen: durch den effektiven Besoldungsetat.

Von einem Geheimen Legationsrath zu	3,000 fl.
Ein Flügeladjutant	650 "
Ein Geheimerrath	2,100 "
Ein Geheimer Kabinetsecretär	1,550 "
Ein Geheimer Kabinetregistrator	900 "
	<hr/>
	8,200 "
Der Gehalt eines Kanzleidieners ist	550 "
Die Bureaukosten im sechsjährigen Durchschnitte auf 377 fl. sich stellend und angesetzt mit	400 "
und für Postporto u. Estafetten sind angenommen	350 "
Für die Ordenskasse wurde angetragen	1,500 "
	<hr/>
	Summe 11,000 "

Die Commission bemerkt, daß die Besoldung des Flügeladjutanten mit 650 fl. für diese Budgetperiode bekanntlich

wegfalle. Auch scheint es, als wenn für die Besorgung der eigentlichen Kabinetgeschäfte — da Badens dermaliger Regent keine Kabinetregierung will — künftig ein Rath und eben so ein Secretär, welcher zugleich die Registratur besorgen könnte, genügen möchte. Die hohe Regierung wird daher Sorge tragen, daß diese Beschränkung des Personales bald möglichst eintrete, damit in dem nächsten Budget der Aufwand um die Besoldungsbeträge dieser beiden Personen sich vermindere.

Der Bureauaufwand ist mit 400 fl. zu hoch angesetzt. Im Jahr 1828 waren nur 250 fl. ausgegeben worden. Überhaupt muß die Commission hier gleich bei dem ersten nach Durchschnittsjahren berechneten Posten eine Bemerkung niederlegen, welche ihr bei einem Blicke in die Budgetsachen nöthig scheint. Überall ist der Grundsatz festgehalten, runde Summen anzunehmen — und zwar in allen Fällen — sehr wenige ausgenommen, die höhere runde Summe.

Diese Manipulation wiederholt sich gar oft und in gar mannigfaltigen einzelnen Positionen; hie und da sogar wieder in der Zusammenstellung der einzelnen, also gerundeten Summen, durch abermalige steigende Rundung der Gesamtsumme.

Es ist begreiflich, daß auf diese Art endlich doch keine unbedeutende Summe erwächst, und daß man sich also, fortfahrend bei jedem Budget, endlich von dem wahren Bedarfe entferne. Daher wird die Commission hier und da auf die geringern runden Summen antragen, um auszugleichen. Sie fand aber nöthig, dies hier ein für allemal zu sagen.

Das Postporto und die Auslagen für Estafetten, so weit sie durch Staatsangelegenheiten veranlaßt werden, erscheint dieses Jahr zum erstenmal auf dem Etat des geheimen Kabinetes.

Bekanntlich war der Etat der Posten damit belastet, und zwar unter der Rubrik: Postporto und Estafetten für Se. Königl. Hoheit mit 290 fl.

Der Bericht über die Nachweisungen von 1828/31 hat gezeigt, daß hier starke Ueberschreitungen, größtentheils für Privatgeschäfte und persönliche Angelegenheiten des höchstseligen Regenten Statt gefunden haben. Dergleichen Ausgaben gehören auf den Etat der Civilliste. Uebrigens wird der Fall fast nie oder doch gewiß höchst selten eintreten, daß in Staatsangelegenheiten Briefe und Estafetten an das Geheime Kabinet kommen, weil dieses in einem constitutionellen Staate keine Behörde ist, welche mit andern Regierungen in Verbindung steht. Dafür ist das Ministerium des Auswärtigen gebildet; dafür besteht endlich ein Staatsministerium. (Fortsetzung folgt.)